

**Antrag zur Festlegung des individuellen Curriculums*
für das Doktoratsstudium an der Montanuniversität Leoben**

***Application for Agreement on the Individual Curriculum*
for the Doctoral Program at the Montanuniversitaet Leoben***

Einzureichen in der Abteilung Studien und Lehrgänge
To be submitted to the department of administration of studies and teaching

Angaben zum/r Antragsteller/in / Applicant Data:

(bitte Druckschrift verwenden / *please type or print*)

	Studienrichtung	Matrikelnr./Registration no.
7 8 7	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>

Akademischer Grad, Vor- und Zuname / *Academic degree, first and last name*

Anschrift / *Address*

Telefon / *Phone*

E-Mail / *E-Mail*

Studium erfolgte an welcher Universität / *University of graduation*

Welche Studienrichtung / *Field of studies (study program)*

Falls das Studium nicht an der Montanuniversität Leoben erfolgte, wurde eine Gleichwertigkeit oder Nostrifizierung ausgesprochen? / *If the studies were not completed at the Montanuniversitaet Leoben, has the equivalence been decided?*

Ja / *Yes*

Nein / *No*

* **Curriculum für das Doktoratsstudium gültig ab 1.10.2016.** Zur Erläuterung für die verwendeten Begriffe siehe Curriculum für das Doktoratsstudium der montanistischen Wissenschaften an der Montanuniversität Leoben, Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben, 101. Stück vom 09.06.2016 (siehe Homepage des Doktoratsstudiums).

Curriculum valid from October 1st, 2016. For more details please refer to the curriculum for the doctoral program of mining and metallurgical sciences at the Montanuniversitaet Leoben, Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben, 101. Stück vom 09.06.2016 (see the homepage of the doctoral program).

Version 10/2016

Liegt ein Anstellungsverhältnis an der Montanuniversität Leoben oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaften (z.B. MCL, PCCL, ...)?

Do you have an active employment with the Montanuniversitaet Leoben or one of its associated companies (e.g. MCL, PCCL, ...)?

Angaben zur Betreuung /
Details of Supervision

Vorgesehene/r Betreuer/in, Telefonnummer / *Supervisor's name, phone*

Vorgesehene/r Mentor/in/en, Telefonnummer / *Mentor's name(s), phone*

Vorgesehener/es Lehrstuhl / Institut / *Supervising chair / institute*

Angaben zum Doktoratsstudium /
Details of the doctoral program

Vorschlag für Arbeitstitel der Dissertation / *Proposal of the working title of the doctoral thesis*

Vorschlag für das Pflichtfach / *Proposal for the compulsory subject*

(Das Pflichtfach ist ein Fach, dem die Dissertation zuzuordnen ist. Das Pflichtfach entspricht dem Fach der *venia docendi* des Betreuers/der Betreuerin der Montanuniversität Leoben)

(Compulsory subject: The compulsory subject must be related to the thesis. The compulsory subject must be the subject of the venia docendi of the supervisor of Montanuniversitaet Leoben)

Vorschlag für das Wahlfach / *Proposal for the elective subject*

(Das Wahlfach muss mit der Dissertation in einem thematischen Zusammenhang stehen. Es entspricht in der Regel dem Fach des Mentors / der Mentorin)

(The elective subject must have a thematic connection with the thesis. As a rule the elective subject is the subject of the venia docendi of the mentor)

Vorschläge für Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtfach / *Proposed lectures for the compulsory subject**

Lehrveranstaltung (LVA) / <i>course</i>	Universität <i>University</i>	LVA Nr. <i>course no.</i>	ECTS	VO, UE SE, ...

Vorschläge für Lehrveranstaltungen aus dem Wahlfach / *Proposed lectures for the elective subject**

Lehrveranstaltung (LVA) / <i>course</i>	Universität <i>University</i>	LVA Nr. <i>course no.</i>	ECTS	VO, UE SE, ...

* Für das Pflicht- und Wahlfach sind **insgesamt mindestens 20 ECTS** anzuführen. Für eine ausgewogene Verteilung der Lehrveranstaltungen ist zu sorgen.
*For the compulsory subject and the elective subject a total of **at least 20 ECTS** must be specified. A balanced distribution of the courses must be ensured.*

Ich habe die Richtlinien des Senates zur guten wissenschaftlichen Praxis (siehe Anhang) gelesen und verstanden und werde diese einhalten.
I have read and understood the guidelines of the Senat regarding the rules of good scientific practice.

.....
 Datum, Unterschrift Antragsteller/in für das Doktorastvorhaben
Date, signature of the applicant for the doctoral program

a) Bestätigung des Betreuers / der Betreuerin
Confirmation of the supervisor

Ich bestätige, dass das vorgeschlagene Dissertationsvorhaben wissenschaftlich relevant und im Rahmen des Dissertationsvorhabens meiner Einschätzung nach bewältigbar ist. Ich werde den Dissertanten/die Dissertantin zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit anleiten und seine/ihre Publikationstätigkeit fördern.

I confirm that - according to my evaluation - the proposed doctoral program is scientifically relevant and can be performed. I shall instruct the doctoral student with respect to scientific practice and shall support his/her publication activities.

.....
Datum, Betreuer/in / Date, Supervisor

b) Bestätigung des/der Mentor(en) / der Mentorin(inen)
Confirmation of the mentor(s)

Ich bestätige, dass ich den Dissertanten/die Dissertantin in seinem/i ihrem vorgeschlagenen Dissertationsvorhaben fördern werde.

I confirm that I shall support the doctoral student within the proposed doctoral program.

.....
Datum, Mentor(en) / Mentorin(nen) / Date, Mentor/s

c) Bestätigung des Leiters / der Leiterin des Lehrstuhls / des Instituts, an welchem das Dissertationsvorhaben durchgeführt werden soll
Confirmation of the head of the chair / institute at which the doctoral program is intended to be performed

Ich wurde über das Dissertationsvorhaben informiert. / *I have been informed about the doctoral program.*

Es werden keine Ressourcen des von mir geleiteten Lehrstuhls / Instituts in Anspruch genommen. / *No demands are made on resources of the chair / institute I am heading.*

Ich stimme zu, dass die Dissertation im Bereich des von mir geleiteten Lehrstuhls/Institutes durchgeführt wird und Ressourcen in Anspruch genommen werden.
I agree that the doctoral program will be performed at the chair / institute I am heading and that resources from the chair / institute will be demanded.

.....
Datum, Instituts- / Lehrstuhlleiter/in / Date, Head of the Institute / Chair

Bitte zu beachten / Please note:

Der Studiendekans wird eine Stellungnahme zum Antrag abgeben, über welche der Antragsteller / die Antragstellerin informiert wird.

A statement of the Dean of Studies on the application will be given, about which the applicant will be informed.

Zur Formulierung des Exposé der Dissertation, zur Bestätigung der öffentlichen Präsentation des Dissertationsvorhabens und zur Festlegung der Lehrveranstaltungen des Dissertationsvorhabens ist **spätestens ein Jahr nach Zulassung zum Doktoratsstudium der Antrag auf Festlegung der Dissertationsvereinbarung** im Büro des Studiendekans einzureichen.

*For the formulation of the exposé of the thesis, for the confirmation of the public presentation and the definition of the courses of the doctoral program, the application form for the agreement on the doctoral program has to be submitted to the office of the Dean of Studies **within one year after admission to the doctoral program.***

Richtlinien des Senates zur guten wissenschaftlichen Praxis (verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 24.10.2007, 11. Stück)

Präambel zu guter wissenschaftlicher Praxis

Die Montanuniversität Leoben fühlt sich als national und international tätige wissenschaftliche Einrichtung den weltweit gehandhabten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Eine wesentliche Grundvoraussetzung für gute wissenschaftliche Praxis ist die Redlichkeit der Wissenschaftler/innen. Den folgenden generellen Prinzipien liegen internationale Richtlinien zu Grunde. Sie werden daher auch zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Montanuniversität Leoben herangezogen.

- a) Die Universitäten und die an ihnen tätigen Wissenschaftler/innen sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre zu dienen und hierdurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme der Menschen beizutragen. Wissenschaftler/innen genießen bei ihrer Tätigkeit den Schutz der in Österreich geltenden Gesetzen verankerten Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, sowie der Freiheit des wissenschaftlichen Schaffens. Limitierungen dieser Freiheit ergeben sich aus anderen Verfassungsgrundsätzen, auf denen zum Beispiel auch der Schutz geistigen Eigentums basiert. Die Forderung nach der Einhaltung ethischer Prinzipien und Verhaltensregeln steht in vollem Einklang mit den genannten Grundrechten.
- b) Wissenschaftliche Arbeiten haben unter Beachtung von fach- und disziplin-spezifischen Regeln und nach dem neuesten Wissensstand durchgeführt zu werden. Die Wissenschaftler/innen haben alle Anstrengungen zu unternehmen, eigene neue Beobachtungen zu bestätigen, zu reproduzieren und dafür zu sorgen, dass sie nicht als Plagiate interpretiert werden können, wenn es darum geht, frühere Beobachtungen und Erkenntnisse anderer zu bestätigen.
- c) Die genaue Protokollierung und Dokumentation des wissenschaftlichen Vorgehens sowie der Resultate ist erforderlich. Formen der Dokumentation sind zum Beispiel wissenschaftliche Publikationen und Arbeitsbücher.
- d) Wissenschaftliche Ergebnisse müssen stets kritisch hinterfragt werden. Dies schließt die Offenheit gegenüber Kritik anderer, unvoreingenommene Begutachtung der Arbeiten anderer und den Verzicht auf Begutachtung bei Befangenheit ein.
- e) Die geforderte Redlichkeit erstreckt sich auch auf die Anerkennung und Berücksichtigung der Beiträge von Mitarbeitern/innen und Kooperationspartnern sowie von wissenschaftlichen Konkurrenten/innen.

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftliches Fehlverhalten

1. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Die Angehörigen der Montanuniversität müssen zur Sicherung der Güte ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit die in der Präambel erwähnten ethischen Prinzipien beachten und immer Bedacht darauf nehmen, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vermieden und nicht geduldet wird. Die Verantwortung für die Absolventen/innen müssen die Auszubildenden auch dadurch wahrnehmen, dass sie den Studierenden im Studium die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermitteln und dass sie sie zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft erziehen. Dies geschieht üblicherweise bereits in den Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten im Grundstudium. Darin sollte angesichts der raschen wissenschaftlichen Entwicklung in manchen Disziplinen, zumal in solchen, deren Forschungsergebnisse kurzfristig wirtschaftlich verwertbar werden, Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden. In Bachelor-, Master-, Diplom-, Doktor- und Habilitationsarbeiten ist eine Erklärung des Verfassers/der Verfasserin über die eigenständige Durchführung der Arbeit und über die verwendeten Unterlagen aufzunehmen.

Jene Wissenschaftler/innen, die Mitglieder wissenschaftlicher Fachgesellschaften sind, sollen auch deren Richtlinien für gute wissenschaftliche Praxis beachten.

2. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder anderweitig deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.

Als Fehlverhalten kommt in Betracht:

- a) Falsche Angaben:
 - das Erfinden von Daten;

- das Verfälschen von Daten, z.B.
 - durch Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
 - nicht offen gelegte Mehrfachveröffentlichungen in Publikationslisten
- b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
- die unbefugte inhaltliche und/oder textliche Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind,
 - Nichtwähnung früherer besonders relevanter Beobachtungen oder Ergebnisse anderer,
 - Nichtberücksichtigung von Mitarbeitern/innen trotz ihrer Beiträge zu einer Veröffentlichung.
- c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
- d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein/e Andere/r zur Durchführung eines Experiments benötigt).
- e) Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

3. Mitverantwortung für Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Duldung von Fälschungen durch andere,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, soweit die Möglichkeit des Erkennens der Fälschung bestanden hat.
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht,
- bewusste Duldung unbefugter Verwertung

Schlussbemerkungen

Die Montanuniversität Leoben wird alle Maßnahmen fördern, die geeignet sind, wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Der Montanuniversität Leoben kommt als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung in Bezug auf „gute wissenschaftliche Praxis“ institutionelle Verantwortung zu. Jeder Leiter oder Betreuer einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Studierende und Nachwuchswissenschaftler müssen zu guter wissenschaftlicher Praxis angehalten werden und im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selbst wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen der Satzung betreffen die Angehörigen der Montanuniversität gemäß § 94, Abs.1, Z.1-4 und 5-8 sowie Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002. Sie treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben in Kraft.

Der Vorsitzende des Senats:
O.Univ.Prof.Dr. Peter Kirschenhofer